

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 13. Mai 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 20. April 2016 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerktem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Plenarversammlung der FDK befasste sich am 13. Mai 2016 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir sind mit der Vorlage, bei der es nicht nur, aber im Wesentlichen um den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide geht, im Grundsatz einverstanden. Die Regulierungskosten und die Vollzugsaufwände, welche sie für die betroffenen Unternehmen bzw. die schweizerischen Steuerbehörden mit sich bringt, sind infolge der internationalen Entwicklungen unvermeidlich. Die Spielräume der Kantone, ihre Personalbestände in den Steuerverwaltungen für die Wahrnehmung dieser qualifizierten und aufwändigen Aufgabe aufzustocken, sind – wenn überhaupt vorhanden – sehr begrenzt. Es ist daher dringend geboten, den spontanen Informationsaustausch auf das Nötigste zu beschränken.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen und Anträge zur Vorlage:

1. Die Ausnahme von Bagatellfällen (**Art. 5 E-StAhiV**) definiert diese zwar nicht wirklich, ist aber dennoch zu begrüssen.
2. Wir beantragen, **Art. 6 E-StAhiV** wie folgt zu ergänzen: „(...) um einen schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten, welcher die internationalen Standards erfüllt und der internationalen Praxis entspricht.“

Begründung: Wir begrüssen die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie die evolutive Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches auch in den Bereichen, welche nicht die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen beschlagen. Die Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen spontanen Informationsaustausches darf jedoch nicht dazu führen, dass die harmonisierte schweizerische Praxis zu einer Übererfüllung des spontanen Informationsaustausches durch die Schweiz führt. Es geht lediglich darum, die internationalen Standards zu erfüllen (statt ihnen vorauszuweichen) und der internationalen Praxis zu entsprechen (statt sie zu übertreffen).

3. Wir beantragen, **Art. 9 Abs. 2 E-StAhiV** wie folgt zu formulieren: „ (...) Als an einem Unternehmen beteiligt gilt eine Person, wenn sie direkt oder indirekt über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte an diesem Unternehmen oder über einen Anteil des Grund- oder Gesellschaftskapitals an diesem Unternehmen verfügt.“

Begründung: Die trägt den Ausführungen im Erläuterungsbericht, S. 11, besser Rechnung. Dort ist von „entsprechenden Anteil der Stimmrechte oder des Grund- oder Gesellschaftskapitals“ sowie von „Mindestbeteiligungsquote“ die Rede. Das verdeutlicht, dass nicht irgendeine, sondern nur eine qualifizierte Beteiligung genügt um als verbundenes Unternehmen zu gelten.

4. Wir beantragen, **Art. 10 Abs. 3 E-StAhiV** wie folgt zu formulieren: „Der SEI beschränkt kann die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend den spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen und praktizieren.“

Begründung: Die Beschränkung der Übermittlung von Steuervorbescheiden auf Staaten, welche sich zum OECD-Standard bekennen, ist zu begrüssen. Indessen sollte der SEI auf diese Beschränkung verpflichtet werden. Das blosses Bekenntnis zu den Standards der OECD genügt nicht. Zwar haben sich zahlreiche Staaten mit der Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens zum spontanen Informationsaustausch bekannt. Weil der jedoch nicht praktiziert wurde, wurde es als notwendig erachtet, den Rulingaustausch im Rahmen des BEPS-Projekts zu konkretisieren.

5. Art. 17 E-StAhiV sieht das **Inkrafttreten** am 1. Januar 2017 vor, so dass der Rulingaustausch ab 1. Januar 2018 anzuwenden ist. Wir hätten eine Anwendung des Rulingaustauschs erst ab Inkrafttreten der USR III vorgezogen. Dies hätte Anreize für Statusgesellschaften gemindert, vorzeitig in die ordentliche Besteuerung zu wechseln. Wir mussten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz im *Global Forum* und in der OECD immerhin erreicht hat, dass auf ihre legislativen Prozesse begrenzt Rücksicht genommen wird. Ein weiteres Aufschieben des Inkrafttretens der Amtshilfekonvention, welche die Grundlage für den automatischen und spontanen Informationsaustausch sowie für den Austausch länderbezogener Berichte bildet, würde von diesen internationalen Gremien nicht verstanden. Im Gegenteil: es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Staaten auf einem noch früheren Rulingaustausch bestehen könnten. Ob einem solches gefällt oder nicht, ist es mit Blick auf die landesinterne Umsetzung zu begrüssen, dass die Verordnung die Zuständigkeiten und Abläufe von Kantonen und Bund konkretisiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNE N UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Charles Juillard

Der Sekretär:

Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)